



Merkblatt zu § 28b KDO

Anwendung des neuen § 28b KDO für Erzieher*innen in Hessen

Wir möchten Empfehlungen und Hinweise für die Umsetzung des neuen § 28b KDO in Ev. Kindertagesstätten geben. Durch § 28b KDO besteht die Möglichkeit einrichtungsbezogen eine widerrufliche Zulage an Erzieher*innen zu gewähren, um das Gehaltsniveau der S 8b TVöD (übertarifliche Eingruppierung der Kommunen) zu erreichen. Das setzt voraus, dass die Kommunen diese Zulage mittragen. Damit kann auf die bestehende Wettbewerbssituation und den Fachkraftmangel reagiert werden, um Ev. Kindertagesstätten in diesen Kommunen nicht zu benachteiligen.

Ob bei Ihnen bei einer entsprechenden Finanzierungsbestätigung auch eine individuelle Zulagengewährung nach § 28a KDO genehmigt werden kann, können Sie bei Bedarf mit ihrer Regionalverwaltung erörtern. Im Folgenden beziehen wir uns nur auf die Umsetzung des § 28b KDO.

1. Was muss ein Träger vorweisen, um den § 28b KDO anzuwenden?

1. Der Träger muss die Bestätigung der zuständigen Kommune (z.B. Beschluss der Stadtverordneten) über die Bezahlung der dortigen Erzieher*Innen nach S8b TVöD einholen
2. Die Finanzierung der Zulagen muss durch die Kommune gemäß den Regelungen im bestehenden Betriebsvertrag bestätigt werden. (Mustervorlage Anhang)
3. Der Träger reicht die Unterlagen inkl. einem entsprechenden Trägerbeschluss in der Regionalverwaltung ein (Mustervorlage Anhang)
4. Eine Kopie der Unterlagen ist vom Träger als E-Mail an den Fachbereich Kindertagesstätten Abteilung Sollstellen zu senden (Sollstellenantrag.ZB@ekhn.de)

2. Ab wann und an wen kann die Zulage gezahlt werden?

1. Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 01. September 2022 in Kraft und gilt nur für Fachkräfte/Erzieher*innen mit der Eingruppierung E7 und E7+50% KDO. Für alle anderen Mitarbeitenden in Kindertagesstätten können keine Zulagen nach § 28b KDO gezahlt werden.
2. Sofern die unter Punkt 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, kann die widerrufliche Zulage ab dem Monat der Beantragung des Trägers in Verbindung mit den kommunalen Beschlüssen auch rückwirkend umgesetzt werden, jedoch frühestens zum 01.09.2022.
3. Die praktische Umsetzung kann ggf. erst Anfang nächsten Jahres vollzogen werden, da die Differenzberechnung der bestehenden Eingruppierung E7 bzw. E7+50% KDO zu S 8b TVöD erst programmiert und ein Nachtrag zum Dienstvertrag erstellt werden muss.

3. Beendigung und Widerruf der Zulage?

In der Regel wird das der Fall sein, wenn eine Kommune ihre Bezahlung nach S8b TVöD für Erzieher*Innen beendet. Ein Widerruf ist sechs Monate im Voraus anzukündigen.



4. Ergibt sich aus dem § 28b KDO eine einheitliche Regelung für alle Mitarbeitenden in einer GÜT?

1. Sofern die GÜT nur eine Kommune im Gegenüber hat, die unter § 28b KDO fällt, wird es eine einheitliche Regelung für alle Erzieher*innen mit der Eingruppierung E7 oder E7+50% KDO geben.
2. Andernfalls ergibt sich eine einheitliche Regelung nur, wenn allen beteiligten Kommunen einer GÜT ihre Erzieher*Innen nach S8b bezahlten und dies auch den evangelischen Trägern gestatten. Ansonsten kann es durchaus sein, dass in einer Einrichtung der GÜT eine Zulage auf die S8b TVöD gezahlt wird und in einer anderen nicht.
3. Der tatsächliche Einsatzort der Mitarbeitenden ist in diesen Fällen entscheidend, ob die Zulage gezahlt wird. Hierbei ist zu beachten:
4. Erzieher*innen, die von einer Kita ohne Anspruch in eine Kita mit Anspruch nach § 28b KDO wechseln, erhalten mit dem Datum des dauerhaften Wechsels die Zulage nach § 28b KDO. Erzieher*innen die von einer Einrichtung mit Anspruch nach § 28b in eine Kita ohne diesen Anspruch wechseln, verlieren den Anspruch auf die Zulage § 28b 6 Monate nach dem Wechsel des Arbeitsplatzes. Ein Einsatz von bis zu 6 Monaten beeinträchtigt die Zulage also nicht.

5. Müssen bestehende Stellenbeschreibungen /Dienstverträge angepasst werden?

1. Die regulären E7 Stellenbeschreibungen müssen nicht angepasst werden.
2. Falls die Stellenbeschreibungen für E7+50% KDO weiterhin den tatsächlichen Tätigkeiten/Aufgaben der Erzieher*in entsprechen, müssen diese ebenfalls nicht angepasst werden.
3. Von der Regionalverwaltung werden Nachträge zum Dienstvertrag erstellt.

Fachbereich Kindertagesstätten, September 2022

Anlagen:

- Gesetzestext § 28b KDO
- Mustervorlage Bestätigung Kommune
- Mustervorlage Trägerbeschluss



Anlage Gesetzestext

„§28b

Zulage für Erzieherinnen und Erzieher

- (1) Innerhalb einer Kommune erhalten Erzieherinnen und Erzieher, die in der Entgeltgruppe E 7 KDO eingruppiert sind, **sofern die Finanzierung gesichert ist**, eine monatliche, widerrufliche Zulage, wenn
 1. festgestellt wird, dass eine Gefährdung des Leistungsangebots bei einem kirchlichen Träger im Bereich der Kommune besteht, und
 2. diese Kommune ihre Erzieherinnen und Erzieher in die Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE eingruppiert.
- (2) Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen der Entgeltgruppe E 7 KDO und der Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE gewährt. Der Widerruf ist sechs Monate im Voraus anzukündigen.
- (3) Sofern Erzieherinnen und Erzieher eine Tätigkeitszulage nach § 28 Absatz 1a KDO erhalten, wird diese auf die Zulage nach den vorstehenden Absätzen angerechnet. Übersteigt die Tätigkeitszulage die Differenzzulage nach Absatz 2 verbleibt dieser Betrag bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter.“

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. September 2022 in Kraft.“



Anlage Mustervorlage Kommune

Bestätigung der Kommune

(Name der Stadt/Gemeinde)

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass wir nach dem Stadtverordnetenbeschluss vom _____ den Erzieher*innen in den kommunalen Kindertagesstätten aufgrund der Wettbewerbssituation eine Zulage in Höhe der Differenz TVÖD SuE S 8a zu S 8b bezahlen.

Wir bestätigen Ihnen, dass wir auf Basis des Beschlusses, diese Zulage auch den Mitarbeitenden der evangelischen Träger in unserer Kommune gewähren. Diese Zulage kann entsprechend der Regelungen des bestehenden Betriebsvertrages abgerechnet werden.

Sobald dieser Beschluss von kommunaler Seite widerrufen wird und die Zulagenzahlung nicht mehr fortgeführt werden soll, werden wir Sie unmittelbar informieren.

Ort, den

Unterschrift der Kommune _____

(Stempel/Siegel)



Anlage Mustervorlage Trägerbeschluss

Beschlussvorlage des Trägers

Aufgrund der schriftlichen Bestätigung der Kommune _____, dass die dort beschäftigten pädagogischen Fachkräfte (Erzieher*Innen) ab dem _____. übertariflich nach der Entgeltgruppe S8b (regulär S8a) TvöD SuE vergütet werden und dies auch den kirchlichen Trägern gestattet wird, fasst der Kirchenvorstand/Dekanatssynodalvorstand folgenden Beschluss:

Alle pädagogischen Fachkräfte/Erzieher*Innen unserer Kindertagesstätten mit der Eingruppierung E 7 bzw. E 7 + 50% Tätigkeitszulage KDO erhalten ab dem _____, sofern das Entgelt nach der KDO niedriger ist, eine widerrufliche Zulage in Höhe der Differenz zur S8b TvöD SuE gemäß § 28b KDO.

Diese Zulagenregelung ist auf die Eingruppierung E7 bzw. E7 + 50% Tätigkeitszulage für pädagogische Fachkräfte in Kitas beschränkt. Die Zulagenregelung ist an die Zahlung des höheren Entgelts durch die Kommune gebunden. Sie entfällt mit einer Frist von 6 Monaten, wenn die Kommune die höhere Bezahlung aufgibt.